

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Besondere Vereinbarungen oder Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Bei Ereignissen höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Höhere Gewalt, stehen Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Auf Verzugsschaden oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung haften wir nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 3 Auch bei freier Lieferung oder Verwendung unserer Transportmittel geht die Gefahr mit dem Verlassen unseres Werks auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

§ 4 Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn die Ware in Be- oder Verarbeitung oder in Benutzung genommen wurde. Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10 % sind zulässig, bei Sonderanfertigungen bis zu +/- 20 %.

Für die Funktionsfähigkeit und Eignung des Liefergegenstandes haften wir, unabhängig davon, ob wir den Besteller beraten haben, nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.

Bei begründeten Mängelrügen – wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind – sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zu kosten-losen Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller zurücktreten oder mindern und den Ersatz seiner Nebenkosten verlangen.

§ 5 Vertragliche Ansprüche oder Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen wegen Mangel oder Mangelfolgeschäden oder sonstiger Schäden, insbesondere Schäden innerhalb des Erfüllungsbereichs, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. In diesem Umfang haften wir nur für die üblichen und typischerweise voraussehbaren Schäden. In gleicher Weise haften wir im Rahmen der Produzentenhaftung nicht für Personalverschulden. Dasselbe gilt bei Entwicklungsschäden, Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktionsfehlern oder Fehlern der Produktbeobachtung. Soweit ein Mangel auf fehlerhaftem Material beruht, treten wir bereits jetzt unsere sämtlichen Ansprüche gegen die Materiallieferanten an den Besteller ab, unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche verjähren in 12 Monaten seit Abnahme.

§ 6 Bei Lieferung nach Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Muster) des Bestellers übernimmt dieser die volle Gewähr dafür, dass irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bei Verletzung sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

§ 7 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt: Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass (Mit-) Eigentum des Bestellers zum Rechnungswert auf uns übergeht. Der Besteller ist berechtigt, in unserem (Mit-) Eigentum stehende Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, die Abtretung auf unsere Anforderung offenzulegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Bei Zugriffen Drit-

ter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt zu dem von uns erzielten Erlös, höchstens zu den vereinbarten Lieferpreisen. In der Rücknahme oder in der Pfändung liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz anzuwenden ist – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Nebenabgaben und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ändern sich nach Vertragsschluß Kostenfaktoren, so sind wir zu einer der Kostenerhöhung entsprechenden Anpassung der Preise berechtigt. Technoform Transportgestelle verbleiben Eigentum der Firma Technoform Bautec Kunststoffprodukte GmbH und werden für die ersten drei Monate nach Auslieferung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 9 Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns zu leisten, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt. Die Kosten für kundenspezifische Werkzeuge sind zu 50 % sofort nach unserer Auftragsbestätigung, der Rest bei Vorlage der Ausfallmuster sofort netto ohne Abzug zahlbar.

Unsere Produkt Manager haben keine Abschluß- und Inkassovollmacht. Wir behalten uns die Ablehnung von Checks oder Wechslen vor. Zahlungen werden zunächst auf Zinsen und Kosten, dann auf die jeweils älteste Forderung verrechnet, auch wenn der Besteller eine entgegenstehenden Anweisung gibt.

§ 10 Gerät der Besteller – mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug oder wird ein fälliger Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, so werden uns alle gegen den Besteller noch zustehenden Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 11 Wir können Verzugszinsen in Höhe des jeweils für Frankfurt (Main) üblichen Brutto-Zinssatzes für Kredite in laufender Rechnung (einschließlich sämtlicher sonst etwa von der Bank berechneter Zinsen und Vergütungen), mindestens aber 2% über dem Basiszinssatz berechnen.

§ 12 Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, und die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung sind ausgeschlossen.

§ 13 Der Export der von uns gelieferten Ware ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

§ 14 Wir bleiben Eigentümer der Werkzeuge aller Art, die wir auf Anweisung des Bestellers hergestellt haben. Der Besteller hat keinerlei Übereignungs-, Herausgabe- oder Verwertungsansprüche hinsichtlich der Werkzeuge. Sie sind Hilfsmittel zur Ausführung der Bestellung, der Besteller trägt sämtliche Kosten der Herstellung einschließlich zweckmäßiger Änderungen. Die Werkzeuge werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange er seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.

§ 15 Werden Produktbestandteile durch den Besteller geliefert, so ist er verpflichtet, diese rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit sowie in ausreichender Menge, d.h. mit mindestens 10 % Mehrmenge frei Werk an uns zu liefern. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung sowie bei Lieferung nicht ordnungsgemäßer Teile ist der Besteller verpflichtet, uns dadurch entstehende Mehrkosten zu vergüten. Wir behalten uns darüber hinaus das Recht vor, die Herstellung zu unterbrechen oder einzustellen.

§ 16 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 17 Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Kassel. Soweit der Besteller Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand nach unserer Wahl Kassel oder der Sitz des Bestellers auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

§ 18 Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG-Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zulässig.